

## Freiversuchs-Regelung mit der Option zur Notenverbesserung

- *Die folgenden Regelungen gelten für alle Prüfungen außer Abschlussarbeiten, mündliche Ergänzungsprüfungen oder Täuschungsversuchen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 31.10.2020 abgelegt werden oder wurden und gelten somit auch rückwirkend.*
- *Alle o.g. Prüfungen zählen nicht als Fehlversuch, wenn die Prüfung mit nicht bestanden bewertet wird.  
Für eine nichtbestandene Prüfung wird demnach kein Versuch abgezogen.  
Dies gilt auch für die Nachholprüfungen aus dem Wintersemester 2019/20, die aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallen sind und nun im Sommersemester nachgeholt wurden/werden.*
- *Sie haben im Sommersemester die Möglichkeit eine Prüfung zweimal zu absolvieren, d. h. auch wenn Sie die Nachholprüfung in einem Modul geschrieben haben, können Sie an der regulär angesetzten Prüfung teilnehmen. Die Freiversuchsregelung gilt für beide Prüfungen.*
- *Alle o.g. Prüfungen können zum Zweck der Notenverbesserung noch einmal wiederholt werden. Die bessere Note aus beiden Versuchen zählt.  
Die Prüfung zur Notenverbesserung muss aber spätestens bis zum 30.09.2021 abgelegt werden.  
Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Prüfungsanmeldung fristgerecht über das Prüfungsamt erfolgen muss, da Ihnen dies systemseitig über ecampus (HIS/POS) nicht möglich sein wird. Melden Sie sich daher bitte rechtzeitig per Mail bei uns ([PA15@uni-kassel.de](mailto:PA15@uni-kassel.de)).  
Dies gilt grundsätzlich für alle Prüfungen, die Sie systemseitig nicht anmelden können.*
- *Die Regelungen gelten unabhängig davon in welchem Prüfungsversuch und welcher Prüfungsordnung Sie sich befinden.*